

Rahmenvereinbarung Personalbewegungen

Präambel / Einleitung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Dienststelle und der Gesamtpersonalrat (GPR) schließen nachfolgende Dienstvereinbarung über die Verfahrensweise bei Personalbewegungen im Rahmen der Schulreform ab.

Die Einführung der sechsjährigen Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsjährigen Gymnasiums verlangt eine geänderte Personalausstattung der Schulen. Um die Anschlussfähigkeit der Primarschule an die weiterführenden Schulen zu gewährleisten, werden ab der Jahrgangstufe 4 verstärkt Lehrkräfte eingesetzt werden, die zuvor an Gymnasien oder in der Sekundarstufe I der Haupt-, Real- und Gesamtschulen tätig waren bzw. in diesem Lehramt ausgebildet sind. Sie können entweder an Gymnasium und Primarschule oder an Stadtteilschule und Primarschule eingesetzt werden. Versetzungen und Abordnungen sollen sich in ihrem Umfang nach den Bedarfen der aufnehmenden Schulen richten.

Auch im Rahmen der veränderten beruflichen Orientierung und in der Folge der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler (§ 12 HmbSG) kann es zu Personalbewegungen zwischen Schulkapiteln kommen bzw. Kolleginnen und Kollegen machen Dienst am anderen Ort. Die getroffenen Vereinbarungen gelten auch für diesen Personenkreis.

Für die Durchführung der Personalorganisation haben der Gesamtpersonalrat und die Dienststelle folgende Grundsätze vereinbart:

1. Grundsatz: Freiwilligkeit

Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass Versetzungen bzw. Abordnungen (auch mitbestimmungsfreie Abordnungen von bis zu einem Jahr) im Rahmen der Schulreform grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Freiwilligkeit der Versetzung bzw. Abordnung soll durch schriftliche Zustimmung dokumentiert werden. Die schriftliche Zustimmung soll den Umfang einer möglichen Versetzung bzw. Abordnung sowie die gewünschte Schule dokumentieren und vor der Umsetzungsverfügung vorliegen. Regionale Präferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sind bei Versetzungen und Abordnungen zu berücksichtigen.

Im Falle von nicht freiwilligen Versetzungen bzw. Abordnungen werden folgende Personengruppen ausgenommen:

- Lehrkräfte ab 58 Jahre,
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte.

Die BSB und der GPR sind sich einig, dass bei einer Festlegung weiterer Kriterien an den Schulen (PersVG § 87 (1) Nr. 26) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorrangig zu berücksichtigen ist.

Soweit die Freiwilligkeit nicht entsprechend dem benannten Verfahren nachgewiesen ist oder an der Freiwilligkeit Zweifel bestehen, soll eine Vermittlungsstelle befasst werden, um einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/in der Dienststelle (V 4 oder B 4),
- 1 Vertreter/in des GPR,
- 1 Vertreter/in der betroffenen Schulleitung,
- 1 Vertreter/in des schulischen Personalrats.

2. Grundsatz: Gewährung von Wegezeiten

Wegezeiten werden gewährt bei Einsatz an unterschiedlichen schulischen Standorten am selben Tag. Der Grundwert zu Berechnung der Wegezeitentschädigung beträgt 0,2 WAZ / km.

3. Konferenzteilnahme

Den teilabgeordneten Lehrerinnen und Lehrern wird 1 WAZ zur Teilnahme an den Konferenzen der jeweils anderen Schule gewährt, finanziert aus den anteiligen A-Zeiten an der Stammschule (Wegfall von Aufsichten und/oder Vertretungen).

4. Grundsatz Rückkehrmöglichkeit

Lehrkräfte, die an eine andere Schulform versetzt oder abgeordnet werden, werden grundsätzlich auf Antrag nach drei Jahren an ihre Herkunftsschulform zurückversetzt. Die Beantragung muss zum 31. Januar des betreffenden Jahres erfolgen. Regionale Präferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Rückkehr zu berücksichtigen.

5. Möglichkeit der Fortbildung

Zur Umsetzung der Schulreform werden allen interessierten Lehrkräften Fortbildungsmöglichkeiten angeboten (Hospitationen, regionale Vernetzung, Begleitung durch das LI). Fortbildungsangebote werden insbesondere geschaffen für

- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die ab 1. August 2010 an Primarschulen eingesetzt werden,
- Lehrkräfte, die Aufgaben in einer anderen Schulform übernehmen.

Die Lehrkräfte haben das Recht, sich ihre Fortbildung - auch bei Schulwechsel - für das aktuelle und die beiden folgenden Schuljahre in der Fortbildungsverpflichtung anrechnen zu lassen (Abrechnungszeitraum über drei Jahre).

6. Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung kann frühestens zum 1. August 2013 gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres erfolgen, im Fall der Kündigung bleibt die Vereinbarung wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird.

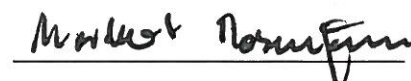
Hamburg, den 16. Dezember 2009

Für den Gesamtpersonalrat



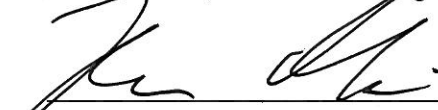
 Hans Voß

Für die BSB, Amt Bildung



 Norbert Rosenboom

Für die BSB, Amt Verwaltung



 Dr. Hannes Alpheis

Für das HIBB



 Rainer Schulz